

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 170/14 B

L 9 R 1392/11 (LSG Baden-Württemberg)
S 13 R 5454/09 (SG Karlsruhe)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Antragsgegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. B e r c h t o l d sowie die Richter Dr. K o l o c z e k
und K a r m a n s k i
beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Wiederaufnahme des mit Beschluss vom 10. Januar 2012
beendeten Verfahrens wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Wiederaufnahme des mit Beschluss vom 21. Februar 2012 beendeten
Verfahrens über die Bewilligung von Prozesskostenhilfe wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe für die Wiederaufnahmeverfahren wird
abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Senat hat mit Beschluss vom 10.1.2012 die privatschriftlich eingelegte Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG Baden-Württemberg vom 22.11.2011 als unzulässig verworfen (*B 5 R 458/11 B*). Er hat mit weiterem Beschluss vom 21.2.2012 den Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im genannten Beschluss des LSG Baden-Württemberg Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, mangels Erfolgsaussicht abgelehnt (*B 5 R 7/12 BH*).
- 2 Der nunmehrige "Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens" betrifft ungeachtet der Benennung allein des Aktenzeichens "B 5 R 7/12 BH" beide Beschlüsse und umfasst sinngemäß einen weiteren Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Wiederaufnahmeverfahren.
- 3 Ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens gegen den Beschluss vom 21.2.2012 ist nicht statthaft, weil durch solche Entscheidungen ähnlich wie durch Zwischenurteile keine Instanz und schon gar nicht ein Verfahren beendet wird (*BSG Beschluss vom 23.4.2014 - B 14 AS 368/13 B - Juris, RdNr 6 mwN*).
- 4 Der erneut vom Kläger selbst privatschriftlich eingelegte Wiederaufnahmeantrag hinsichtlich des Beschlusses vom 10.1.2012 ist unzulässig, weil sich der Kläger bereits zur Anbringung seines Rechtsschutzgesuches der Hilfe eines zugelassenen Prozessbevollmächtigten hätte bedienen müssen (§ 73 Abs 4 S 1 SGG).
- 5 Der Antrag auf Prozesskostenhilfe für die Wiederaufnahmeverfahren ist offensichtlich unbegründet auch soweit der Rechtsbehelf hinsichtlich des Beschlusses vom 10.1.2012 immerhin statthaft ist (*vgl hierzu BSG Beschluss vom 23.4.2014 - B 14 AS 368/13 B - Juris, RdNr 5 mwN*). Da bereits das Vorliegen eines Wiederaufnahmegrundes (§§ 579, 580 ZPO) nicht ansatzweise erkennbar ist, ist ein Wiederaufnahmeverfahren ohne Erfolgsaussicht (§ 73a SGG, § 114 Abs 1 S 1 ZPO).
- 6 Die vorliegende Entscheidung konnte in entsprechender Anwendung von § 169 S 3 SGG ohne mündliche Verhandlung allein durch die Berufsrichter des Senats ergehen.
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

